



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 5. Edle gemeine Eigenthümer und Litones

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

einem eingegangenen Vertrage beruhe ^{g)}, mithin die Meynung des Pottgießer ^{h)} und anderer, welche das Leibeigenthum allein von den Kriegsgefangenen herleiten wollen, nicht völlig richtig sey.

Vielleicht hat es also, nach der Grundlage eines solchen Vertrags dem Eigenthümer frey gestanden, seinen Hof auch wohl einem Leibeigenen zu conferiren, und diesen dem Hauptmann des Heerbannes an seine Stelle zu präsentiren; und es macht sich, wie auch Möser behauptet, ganz wahrscheinlich, daß aus solchen pactis das Leibeigenthum nach Ritterrecht entstanden sey.

§. 5. Die Sachsen stellten aber eine ganz neue Art von Menschen dar, die zwey Drittheile Leibeigen und ein Drittheil frey seyn sollten. Diese Nation war die erste, welche die Menschen in vier Claf-

wohl den der Leibeigenheit (property) wählen. Jener Ausdruck ist eigentlich barbarisch hart. Das *dominium* setzt *facultatem de re sua pro arbitrio disponendi* voraus, und diese Erklärung paßt doch in der That nicht. Freylich muß hier das Eigenthumsrecht restrictiv erklärt werden; und zwar in dem Sinne, wie man ehemals einen König von Polen füglich den ersten Leibeigenen hätte nennen können; denn Alles, was er erwarb, erhielt die Krone. Ebenso der Pabst, der Knecht aller Knechte, was er erwirbt, fällt dem heiligen Peter als Sterbfall anheim.

g) Siehe Danz 3. Band p. 226. lit. C.

h) *de statu servorum* I, c. 2.

Classen theilte, nämlich in Edle ⁱ⁾, gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweist auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mörsers in seiner Osnaabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war ^{a)}. Er war, als einzelner Be-

U 4

woh-

i) In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

a) Tacitus de morib. germ. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.